



Bereich Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamts
Az:
Datum: 01.10.2020

2020/187
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtteilentwicklung	15.10.2020	3
Haupt- und Finanzausschuss		

Betreff

Vergabe der Mittel aus dem Bürgerbudget 2020

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtentwicklung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Mittel aus dem Bürgerbudget wie in der Anlage aufgeführt zu vergeben.

Bürgermeister
Kravanja

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen.

Für das Jahr 2020 wurde die Höhe des Bürgerbudgets auf 35.000 € gesetzt. Statt einer stadtteilbezogenen und einer stadtweiten Förderphase wurde aus zeitlichen Gründen nur zu einer stadtweiten Förderphase aufgerufen.

Die Vorschläge konnten bis zum 04.09.2020 eingereicht werden, da zu diesem Zeitpunkt das Budget noch nicht ausgeschöpft wurde, wurde die Vorschlagsfrist auf den 25.09.2020 erweitert, zudem wurden den Antragsstellern, welche einen voraussichtlich nicht förderfähigen Antrag gestellt haben, die Möglichkeit gegeben, diesen nachzubessern.

Insgesamt wurden 21 Anträge gestellt, von diesen Anträgen wurden die Anträge 17922/2020 und 18710/2020 als nicht förderfähig eingestuft. Die Anträge 21586/2020, 17342/2020 und 18932/2020 wurden zurückgezogen. Der Antrag 20327/2020 musste um den Punkt Gerätehaus, sonstige Ausstattung, anteilige Pacht und Wasserkosten gekürzt werden, da diese den Förderzeitraum überschreiten. Sodass über die in Anlage 1 aufgeführten 16 Anträge mit einer Gesamtantragssumme von 48.856,86 € abzustimmen ist.

Unter folgenden Kriterien konnten Anträge zum Bürgerbudget eingereicht werden:

- Vorschlagsrechtsberechtigt sind alle Einwohner*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Vereine und Verbände, soweit sie ihren Sitz in Castrop-Rauxel haben, sind antragsberechtigt, politische Parteien und Vereinigungen sind ausgenommen.
- Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge pro Förderperiode einreichen.
- Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen
- Ein Projektablauf- und Kostenplan ist beigelegt
- Die einreichende Person, der Verein oder Verband ist zur Teilnahme berechtigt,
- Der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel und kommt der Allgemeinheit zugute (sollte der Vorschlag nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel liegen, so muss eine Einverständniserklärung vorliegen)
- Es entstehen keine Folgekosten
- Auch Förderungen an Vereine, soweit ihr Sitz in Castrop-Rauxel ist, sind zulässig.
- Die Umsetzung des Vorschlags muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.
- Grundsätzlich sind Feste nicht förderfähig
- Gültige Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
 - der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,
 - eine Beschlussfassung durch den Rat oder seine Ausschüsse vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
- Das Budget darf ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden. Die Projekte sollen in der Regel für in sich abgeschlossene Einzelprojekte oder Anliegen eingesetzt werden, die dem Ziel der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dienen.

Bei der Einreichung der Projekte hat sich gezeigt, dass die geplante stadtteilbezogene und stadtweite Förderphase durch eine einzelne Förderphase ersetzt werden könnte und bei der Vergabe der Mittel eine statistische stadtteilbezogene Auswertung der bereits in den vergangenen Jahren vergeben Mittel als Entscheidungsgrundlage hinzugezogen wird. So wäre eine gerechte Verteilung der Mittel gewährleistet und es könnten unabhängig vom Stadtteil Projekte eingereicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2020 wurden 35.000 € eingeplant. Eine Unterscheidung zwischen konsumtiven und investiven Auswirkungen kann erst nach Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel erfolgen.